

Ergänzungsratschlag

zum

Ratschlag 9399 betreffend Staatsvertrag über die Einrichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

vom 18. Januar 2005 / 040142 / ED

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
21. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ausgangslage**
- 2. Portfolio der FHNW**
- 3. Vertragsänderung**
 - 3.1 Beratung zum Vertrag**
 - 3.2 Neue Regelung**
 - 3.3 Änderung der §§ 15 und 16 vom 18. / 19. Januar 2005**
- 4. Antrag**

1. AUSGANGSLAGE

Mit Datum vom 12. November 2004 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Ratsschlag betr. Staatsvertrag über die Einrichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) übermittelt. Dieser besteht aus einem spezifischen Mantelbericht für den Kanton Basel-Stadt und fünf Beilagen - darunter der eigentliche Staatsvertrag - welche in allen vier Kantonen AG, BL/BS und SO gleichlautend sind. Im Mantelbericht kündigt der Regierungsrat an, den Grossen Rat gemäss vielfach in der Vernehmlassung geäussertem Wunsch vor Verabschiedung des Staatsvertrags über das Soll-Portfolio der FHNW in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt nun in den Parlamenten aller vier Kantone mit dem beiliegenden von den vier Regierungen verabschiedeten Bericht zum zukünftigen Portfolio der FHNW.

Im weiteren hat sich aufgrund der Beratungen der Interparlamentarischen Begleitkommission (IPBK) die Notwendigkeit ergeben, den Staatsvertrag, der von den Regierungen am 9. November 2004 verabschiedet wurde, in den §§ 15 und 16 zu ändern. Der Regierungsrat berichtet dazu unter Ziff. 3 des vorliegenden Ergänzungsratschlags. Da der von den Regierungen verabschiedete Vertrag von den Parlamenten genehmigt werden muss, legt der Regierungsrat sodann eine aktualisierten Grossratsbeschluss vor, der sich auf die aktualisierte Fassung des Vertrags bezieht.

Die Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rats hat sich des Geschäfts zügig angenommen und damit die Beratung auf interkantonaler Ebene positiv beeinflusst. Die Beratung des Staatsvertrags FHNW durch die Interparlamentarische Begleitkommission (IPBK) der vier Kantonsparlamente AG, BL, BS und SO ist dementsprechend gut voran gekommen. An einer Sitzung vom 10. Januar 2005 wurde der Staatsvertrag grundsätzlich - aber unter Vorbehalt der Kenntnis des beiliegenden Soll-Portfolios, das am 24. Januar der IPBK zur Kenntnis gebracht wird und mit dem genannten Antrag auf Änderung der §§ 15 und 16 - gutgeheissen.

2. Portfolio der FHNW

Der beiliegende Bericht zum zukünftigen Portfolio wurde von der Projektsteuerung FHNW am 14. Januar 2005 verabschiedet und von den Regierungen am 18. und 19. Januar 2005 als Zusatzinformation für die Beratung des Staatsvertrags und als Grundlage für die Erarbeitung eines ersten Leistungsauftrags der FHNW 2006 - 2008 gutgeheissen. Das Portfolio sieht eine Konzentration der Fachbereiche und der Schwerpunkte auf die einzelnen Standorte der FHNW vor. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist die Konzentration der folgenden Fachbereiche vorgesehen:

Basel:

- Design und Kunst (als einziger Standort)
- Musik (als einziger Standort)
- Soziale Arbeit (als komplementärer Standort zu Olten und Brugg)
- Wirtschaft und Dienstleistungen (als komplementärer Standort zu Olten)

Muttenz:

- Architektur, Bau- und Planungswesen (als einziger Standort)
- Chemie und Life Sciences (als einziger Standort)
- Pädagogik (als komplementärer Standort zu Brugg und Olten)
- Mechatronik (als komplementärer Standort des Bereichs Technik und Informationstechnologie in Brugg).

Die Konzentration des Fachbereichs Technik und Informationstechnologie in Brugg sowie die Ansiedlung des Schwerpunkts Wirtschaft und Dienstleistungen in Olten wird für die beiden Basel aufgewogen durch die Etablierung des zukunftsgerichteten und für die ansässige Industrie sowie für die Universität Basel und das ETH-Forschungszentrum „Systembiologie“ wesentlichen neuen Fachbereichs Life Sciences in Muttenz. In Muttenz sollen somit jene technischen Kompetenzen erhalten bleiben, die für den Bereich Life Sciences massgeblich sind. Ebenfalls in Muttenz bleibt der trinationale Studiengang Mechatronik mit den damit verbundenen Kompetenzen des Fachbereichs Technik und Informationstechnologie. Aus Sicht des bikantonalen Fachhochschulstandorts mit der FHBB, der HPSA BB der Musikhochschule kann deshalb festgestellt werden, dass die massgeblichen Stärken gefestigt und die bisherigen strategischen Weichenstellungen bestätigt worden sind. Bezüglich der Fachbereiche Pädagogik und Soziale Arbeit ist dabei von Belang, dass einerseits für die Lehrkräfteausbildung der beiden Basel die Kompetenz vor Ort bleibt und mit der Sicherung beider Fachbereiche das Basler Konzept des Zusammenwirkens zwischen Pädagogik und Sozialer Arbeit im Nutzen der gesamten FHNW am gleichen Ort weitergeführt werden kann.

3. Vertragsänderung

3.1 Beratung zum Vertrag

Beratungen zum Vertrag.

Bei der Beratung des Staatsvertrags in der Interparlamentarischen Begleitkommission (IPBK) hat sich einzig die Regelung der Geschäftsprüfung in den §§ 15 und 16 als Stolperstein erwiesen. Im ersten Entwurf des Staatsvertrags hatten die vier Bildungsdepartemente eine einzige Interparlamentarische Kommission vorgesehen, die sowohl die Funktion einer vorberatenden Fachkommission als auch die Funktion einer Geschäftsprüfungskommission haben sollte. Auf Intervention des Parlaments des Kantons Basel-Landschaft sind die vier Regierungen für die Vernehmlassungsfassung von diesem Konzept abgewichen und haben – gemäss der entsprechenden Regelung im Kanton BL – neben der interparlamentarischen Fachkommission eine eigene interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission vorgesehen. Die Regelung der Art und Weise der Vorberatung der materiellen Geschäfte sollte allerdings nicht im Staatsvertrag erfolgen, sondern an die Parlamente selbst delegiert werden.

In der Vernehmlassung zeigte sich, dass dieses Konzept umstritten ist. Insbesondere im Kanton Aargau wurde verlangt, dass Vorberatung und Geschäftsprüfung einer einzigen Kommission übertragen werden. Wieder andere Stellungnahmen verlangten zwei Kommissionen mit je unterschiedlicher, aber explizit geregelter Aufgabe.

Aufgrund dieser Ausgangslage hatten die vier Regierungen in der November-Fassung des Staatsvertrags vom November 2004 folgende Lösung vorgesehen:

- Explizite Regelung einer Interparlamentarischen Kommission in der Funktion einer Fachkommission,
- Kompetenzdelegation an die Parlamente zur Regelung der Geschäftsprüfung und damit auch Möglichkeit, entweder eine eigene Kommission dafür einzusetzen oder diese Aufgabe an die Interparlamentarische Kommission zu übertragen.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft sieht seine Anträge mit dieser Regelung nicht hinreichend berücksichtigt und verlangt eine explizite Regelung der Geschäftsprüfung.

3.2 Neue Regelung

Die Regelung in der Fassung des Staatsvertrags vom November 2004 beinhaltet bereits die Möglichkeit, die dort statuierte Interparlamentarische Kommission explizit mit der Aufgabe der Geschäftsprüfung zu beauftragen. Die Kompetenzen und Aufgaben, die im Vernehmlassungsentwurf für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission vorgesehen waren, sind nun aber explizit im Staatsvertrag verankert worden. Damit wird dem Antrag der Interparlamentarischen Kommission Rechnung getragen und gleichzeitig – wie insbesondere im Aargau verlangt – die Einsetzung von zwei verschiedenen Kommissionen vermieden. Materiell ist diese Lösung sinnvoll; sie entspricht der Lösung, wie sie in der Fassung des Staatsvertrags vom November 2004 bereits angelegt ist. Die Parlamente haben dort die Kompetenz, die Geschäftsprüfung selbst zu regeln. Im Detailkommentar wird dazu ausdrücklich vermerkt, dass sich als Lösung eine Übertragung dieser Kompetenzen an die Interparlamentarische Kommission anbietet.

Die Interparlamentarische Begleitkommission hat an ihrer Sitzung vom 10. Januar 2005 diesem Vorschlag zugestimmt und einstimmig zum Antrag an die Regierungen erhoben. Um den laufenden Beratungsprozess nicht mit einer materiellen unbestrittenen Frage zu belasten, haben die vier Regierungen daraufhin am 18. und am 19. Januar 2005 beschlossen, den Staatsvertrag nachträglich entsprechend anzupassen:

3.3 Änderung der §§ 15 und 16 vom 18. / 19. Januar 2005

Staatsvertrag vom 27. Oktober/9. November 2004 (gemäss Ratschlag 9399 vom 12. November 2004)	Neue Fassung
<p>§ 15 Parlamente der Vertragskantone</p> <p>1 Die Parlamente der Vertragskantone haben die Oberaufsicht über die FHNW. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des mehrjährigen Leistungsauftrages; Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen; Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag; Wahl der Mitglieder der Interparlamentarischen Kommission. <p>2 Beschlüsse gemäss Abs. 1 lit. a–c kommen nur zustande, wenn ihnen alle Parlamente zustimmen.</p> <p>3 Die Parlamente stellen die koordinierte Geschäftsprüfung sicher.</p>	<p>§ 15 (Abs. 1 – 2 unverändert wie November-Fassung des Staatsvertrags)</p> <p>bisheriger Abs. 3 entfällt</p>
<p>§ 16 Interparlamentarische Kommission</p> <p>1 Die Kantone setzen eine Interparlamentarische Kommission (IPK) ein.</p> <p>2 Jeder Vertragskanton wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode fünf Parlamentsmitglieder in die Interparlamentarische Kommission.</p> <p>3 Die Interparlamentarische Kommission berät die Geschäfte der FHNW zuhanden der in den Kantonen zuständigen parlamentarischen Kommissionen vor und erstattet ihnen Bericht.</p> <p>4 Die Interparlamentarische Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Organisation und das Abstimmungsverfahren regelt.</p>	<p>§ 16 (Abs. 1 – 4 unverändert wie November-Fassung des Staatsvertrags)</p>
	<p>[Uebernahme der ursprünglich in der Vernehmlassungsfassung für die Interparlamentarische <u>Geschäftsprüfungskommission</u> vorgesehenen Regelung)]</p> <p>5 Die interparlamentarische Kommission ist Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente mit folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie überprüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht; Sie prüft die Berichterstattung zum Leistungsauftrag durch die Staatsvertragskantone und nimmt den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis; Sie lässt sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der FHNW rechtzeitig und umfassend informieren. Sie kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Institution einholen; Sie kann den Parlamenten Änderungen des Staatsvertrages oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen; Sie kann den Finanzkontrollen Aufträge erteilen. <p>6 Ihr können von jedem Parlament der Vertragskantone im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.</p>

4. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Ergänzungsratschlag sowie auf den Ratschlag 9399 betreffend Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) beantragen wir dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussesentwurf anzunehmen.

Ratschlag und Ergänzungsratschlag wurden vom Finanzdepartement gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft.

Basel, 19. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Beilage:

Zukünftiges Portfolio der FHNW: Zusatzinformation zum Staatsvertrag FHNW

